

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1992

Geschäftszahl

92/06/0081

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/06/0232 E 25. Februar 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Aus § 30 Abs 1 lit c iVm § 9 Abs 1 VlbG BauG und § 2 lit i legcit ist zu entnehmen, dass hinsichtlich einer Einfriedung an der Grenze des Nachbargrundstücks dem Anrainer nur insoweit ein Mitspracherecht zusteht, als die Einfriedung das Nachbargrundstück

1.80 m überragt.